



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juli 2015
(OR. en)

11133/15

ASIM 65
COWEB 75

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10833/15 ASIM 55 COWEB 71
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu sicheren Herkunftsstaaten

Die Delegationen erhalten als Anlage das vom Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 20. Juli 2015 angenommene Dokument zu dem im Betreff genannten Thema.

Schlussfolgerungen des Rates zu sicheren Herkunftsstaaten[♦]

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

unter Hinweis darauf, dass gemäß der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes ("Asylverfahrensrichtlinie")¹ die Mitgliedstaaten im Interesse einer raschen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sichere Herkunftsstaaten bestimmen und Regeln und Modalitäten für diese Bestimmung oder für die Anwendung dieses Konzepts in der Praxis festlegen können und in der genannten Richtlinie gemeinsame Kriterien und Verfahren für die Bestimmung festgelegt werden;

unter Hinweis darauf, dass die Kommission in der Europäischen Agenda für Migration ihre Absicht erklärt hat, die Bestimmungen zum sicheren Herkunftsstaat in der Asylverfahrensrichtlinie zu stärken, damit Asylanträge von Personen, die die Staatsangehörigkeit eines als sicher eingestuften Drittlands haben, zügiger bearbeitet werden können;

unter Hinweis darauf, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 25. Juni 2015 als Teil der Maßnahmen zur Rückkehr bzw. Rückführung/Rückübernahme/Wiedereingliederung die Kommission ersucht hat, spätestens im Juli 2015 die Maßnahmen festzulegen, die das EASO einleiten muss, um die Anwendung der Bestimmungen zum sicheren Herkunftsstaat in der Asylverfahrensrichtlinie zu koordinieren; dass er ferner die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen hat, die Bestimmungen zum sicheren Herkunftsstaat in der Asylverfahrensrichtlinie zu stärken, was gegebenenfalls die Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten einschließt;

unter Hinweis auf die vom EASO 2015 durchgeführte Aktualisierung der wichtigsten Ergebnisse des EASO-Berichts 2013 mit dem Titel "Asylanträge aus den westlichen Balkanstaaten Vergleichende Analyse der Tendenzen, Push- und Pull-Faktoren sowie der Reaktionen";

[♦] Die Verwendung des Begriffs "Staat" in den vorliegenden Schlussfolgerungen impliziert nicht die Anerkennung der Staatlichkeit.

¹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013). ¹ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligte sich Dänemark nicht an der Annahme der Richtlinie 2013/32/EU und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmung eines Drittstaates als sicherer Herkunftsstaat durch einen Mitgliedstaat ermöglicht es dem betreffenden Mitgliedstaat, die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Personen, die die Staatsangehörigkeit des betreffenden Drittstaats haben, an der Grenze oder in Transitzonen zu beschleunigen und/oder durchzuführen. Dies kann somit ein wirksames Instrument in Situationen darstellen, in denen eine große Zahl von Asylanträgen von Staatsangehörigen von Drittstaaten gestellt werden, von denen vermutet wird, dass sie nicht die Voraussetzungen für die Gewährung des internationalen Schutzes erfüllen.

Ein Staat kann als sicherer Herkunftsstaat betrachtet werden, wenn er die Bedingungen gemäß den Artikeln 36 und 37 sowie Anhang I der Asylverfahrensrichtlinie erfüllt. Mehrere Mitgliedstaaten haben auf nationaler Ebene bestimmte Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten im Sinne dieser Richtlinie bestimmt.

Die Mitgliedstaaten müssen jeden Fall nach der jeweiligen Sachlage prüfen. Ferner kann ein als sicher eingestuftes Land für einen Antragsteller nicht länger als solches gelten, wenn dieser aufzeigt, dass es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass das betreffende Land für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist.

Mehrere Mitgliedstaaten haben auf nationaler Ebene bestimmte Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie bestimmt. Es müssen regelmäßige Überprüfungen der Lage in diesen Ländern durchgeführt werden.

In der Asylverfahrensrichtlinie wird anerkannt, dass in Bezug auf die Nutzung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaates ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, das zu einer möglichen weiteren Harmonisierung in der Zukunft in diesem Bereich führt.

Der Europäische Rat hat bereits im Juni 2000 anerkannt, dass alle westlichen Balkanstaaten potentielle Bewerber für den Beitritt zur EU sind², und hat bei zahlreichen Gelegenheiten auf die europäische Perspektive der westlichen Balkanstaaten hingewiesen. Außerdem werden die von diesen Ländern erzielten Fortschritte insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Grundrechte von der Kommission jährlich in ihren Mitteilungen "Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen" bewertet –

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass mehrere Mitgliedstaaten nationale Listen von sicheren Herkunftsstaaten im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie erstellt haben;

BETONT, wie wichtig es ist, dass rasch ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Bestimmung von Drittstaaten als sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Asylverfahrensrichtlinie auf nationaler Ebene sichergestellt wird;

EMPFIEHLT daher NACHDRÜCKLICH, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen eines koordinierten Prozesses unter Leitung des EASO und im Einklang mit den in der Asylverfahrensrichtlinie festgelegten Kriterien und Verfahrensvorschriften unverzüglich bewerten, welche Drittstaaten auf nationaler Ebene als sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden könnten;

² Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2000 in Santa Maria Da Feira, Schlussfolgerungen des Rates, Nummer 67.

WEIST in Bezug auf die westlichen Balkanstaaten DARAUF HIN, dass in den meisten nationalen Listen sicherer Herkunftsstaaten diese Länder aufgeführt sind, dass der Europäische Rat bei zahlreichen Gelegenheiten auf die europäische Perspektive dieser Länder hingewiesen hat und dass Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien in die Liste der Länder aufgenommen wurden, deren Staatsangehörige ab 19. Dezember 2009 bzw. 15. Dezember 2010 von der Visumpflicht befreit sind. Außerdem war die Anerkennungsquote bei Asylanträgen aus den westlichen Balkanstaaten im EU-Durchschnitt im Jahr 2014 recht niedrig. Dies lässt vermuten, dass die westlichen Balkanstaaten von allen Mitgliedstaaten als sichere Herkunftsstaaten betrachtet werden könnten;

EMPFIEHLT daher NACHDRÜCKLICH, dass alle Mitgliedstaaten als vorrangige Aufgabe eine Bewertung der Sicherheit des Westbalkans³ im Rahmen eines koordinierten Prozesses unter Leitung des EASO und im Einklang mit den in der Asylverfahrensrichtlinie festgelegten Kriterien und Verfahrensvorschriften vornehmen sollten;

BEGRÜSST die Absicht der Kommission, die Bestimmungen zum sicheren Herkunftsstaat in der Asylverfahrensrichtlinie zu stärken, was gegebenenfalls die Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten einschließt.

³ Albanien, Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und das Kosovo*.

* *Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovo und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.*